

Lectio XVII. Ein andere Feldtheilung von unterschiedlichen Gütern anzustellen.

Nachsteckte Figuren weisen zwei Nebäcker deren der eine im Feurabend zur Rechten / der andere aber im Trauen zur Linken Hand des hiesigen Steinen Thors gelegen / welche beide Güter ein Schwiger und Tochtermann zu theilen hatten.

Nun vergleichen sich diese Parthenen solcher gestalten mit einander / daß die beyden stuck oder theil der superficie oder dem Inhalt des Feldes nach ganz gleich gemacht und besworen von dem grossen Nebacker im Trauen ein gewis gebedürft stuck an der inner seithen bey p = genemmen oder abgetheilt / und zu dem ringeren im feurabend liggenden Nebacker solte geben werden.

Jedoch mit diesem geding / daß welche Parthen den an einem stuck im Trauen gelegenen Nebacker durch das Loos erhalten werde (weil das selbige nicht allein an Geländ besser / sondern auch ein hübsch erbawen Nebhäuflein für den andern zweyen / anstehen hätte / der andern welche den Feurabendt sammt dem Complement im Trauen bekommen werde / nach der Herren deputirten und Güter verständigen sagung so - Ib. hares Wills nachgeben und bezahlen solte.